



# Amtsblatt

Nr.25/2021 vom 27. Oktober 2021 – 29. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis: Seite**

<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Velbert
	8	Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR
	26	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Velbert 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters
	30	Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
	34	Gebührensatzung der Musik&Kunstschule Velbert
	41	Bekanntmachung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 – Am Hahn/ Voßnacker Straße – als Satzung
	44	Berichtigung der Bekanntmachung Nr.23/2021 im Amtsblatt der Stadt Velbert vom 13.10.2021
	47	Öffentliche Zustellung
	47	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Velbert vom 20.10.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2021 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021 S. 1699 ff) , in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW (LWG), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW.2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718) , in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S.602), – hier bezeichnet als (SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.) , in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) hat der Verwaltungsrat der TBV AöR am 23.09.2021 folgende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Velbert beschlossen, die folgenden Wortlaut hat:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die TBV AöR betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG einschließlich der Rohrleitungen zur Sammlung der Abwässer auf dem Grundstück. Die Grundstücks- entwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Überprüfung der Entleerung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sowie die Abfuhr und Behandlung der Grubeninhalte.
- (4) Die Aufgaben werden von der TBV AöR wahrgenommen. Sie kann sich dabei beauftragter Dritter bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Grubeninhalte und Klärschlämme wird vom Ruhrverband (RV) und vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) wahrgenommen.

### **§ 2**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet von Velbert liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube befindetet, ist als Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBV AöR die Entsorgung ihrer bzw. seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen.

- 
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der TBV AöR ~~den~~ von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

### **§ 3**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümersin und jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte bzw. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben ausschließlich durch die TBV AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die TBV AöR kann im Einzelfall die Grundstückseigentümersin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW und der geltenden AbfklärV vorliegen oder Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG gegeben sind. Hierzu muss die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Abflusslose Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sind gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW und den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

- 
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben durch die von der TBV AöR oder der von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können.  
Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs.1 und 2 nach Aufforderung der TBV AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bau-technik (DIBt) werden bedarfsorientiert entsorgt, jedoch mindestens im vierjährigen Abstand, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Hierzu ist der TBV AöR der Wartungsvertrag mit einer Fachfirma sowie regelmäßig, unaufgefordert die Protokolle der durchgeführten Wartung (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der TBV AöR im Einzelfall festgelegt werden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die TBV AöR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die TBV AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der TBV AöR über. Die TBV AöR ist nicht verpflichtet darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der TBV AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- 
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet über § 7 dieser Satzung hinaus der TBV AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
  - (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die oder der bisherige als auch die oder der neue Eigentümer verpflichtet, die TBV AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 8**

#### **Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die TBV AöR bzw. Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).  
Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.  
Zu diesem Zweck müssen die Abwasseranlagen den Beauftragten der TBV AöR jederzeit zugänglich sein.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

### **§ 9**

#### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 Abs. LWG NRW gegenüber der TBV AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- 
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.
  - (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
  - (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der TBV AöR durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die TBV AöR erfolgen kann.
  - (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
  - (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die TBV AöR bzw. Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand ihrer oder seiner Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet der TBV AöR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Sie oder er hat die TBV AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühr.

---

**§ 11**  
**Gebühren**

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung der TBV AöR in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Notdienstes oder für Sonderfahrten werden Kosten gemäß des jeweils geltenden Vertrages zwischen der TBV AöR und dem beauftragten Dritten in Rechnung gestellt.

**§ 12**  
**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehene Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer gelten entsprechend für rbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen/Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächterinnen/Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer wird von ihren oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr oder ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der TBV AöR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 u. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 den Zutritt, das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet oder gewährt,
  - i) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

**§ 14**  
**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen in der Stadt Velbert in der Fassung vom 20.12.2016 außer Kraft.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20.10.2021  
gez. Dirk Lukrafka  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

---

## **Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 20.10.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. 2020 S.916), in der jeweils gültigen Fassung; des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.Juni 2021 – BGBl. I 2021 S.1699 ff.), in der jeweils gültigen Fassung sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.Februar 2012 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S.2808), in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.Juni 1995 (GV.NRW.1995 S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW.1969 S.712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) - zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils gültigen Fassung sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I.2021 S. 448), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“ der Stadt Velbert vom 12. November 2020 hat der Verwaltungsrat der TBV AöR am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

---

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBV AöR umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Velbert anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die TBV AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBV AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur Abwasserbeseitigung durch die TBV AöR gehört ferner die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser), die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. 2, Satz 2 zählen, nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Velbert in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

**1. Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

**2. Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

**3. Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

**4. Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

**5. Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**6. Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBV AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.

- 
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussleitungen. (s. Ziffer 7).
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen (s. Ziffer 7 b) einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
  - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben), die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben im Stadtgebiet Velbert in der jeweils gültigen Fassung, geregelt ist.
  - e) Die TBV AöR kann zum Zwecke der Abwasserableitung Zusammenschlüsse gemäß § 50 LWG NRW mit Dritten eingehen. Im Rahmen eines solchen Zusammenschlusses kann die TBV AöR Betriebsleistungen auch an den Anlagenteilen des Dritten erbringen, ohne dass diese Anlagenteile damit Bestandteil des öffentlichen Kanalnetzes werden.

### **7. Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie sind Bestandteil der privaten Abwasseranlage.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

### **8. Haustechnische Abwasseranlagen:**

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

### **9. Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

### **10. Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch das Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

### **11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 22 Absatz 1 gilt entsprechend.

### **12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige oder derjenige, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

---

**13. Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBV AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 3 Anschlussrecht**

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Velbert liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBV AöR den Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBV AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die TBV AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf die private Grundstückseigentümerin bzw. den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die TBV AöR den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (4) Die TBV AöR ist berechtigt, den Anschluss von der Herstellung einer Abwasserbehandlungsanlage oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig zu machen.

**§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus gilt dies auch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 44 Abs. 1 LWG NRW der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, so hat sie bzw. er die Erlaubnis für die Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer gemäß §§ 8, 9, 10 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde – Kreis Mettmann – einzuholen. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- 
1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung des angeschlossenen und des für die Versickerung vorgesehenen Grundstücks oder Einleitstelle in den Vorfluter, Größe der angeschlossenen Fläche)
  2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der gewählten Versickerungsanlage oder Einleitungsstelle
  3. schematische Darstellung der Versickerungsanlage oder Einleitungsstelle einschließlich der Bemessung.
  4. Die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit (Kf-Wert) durch Bodenaufschluss ist erforderlich.
- (4) Die Niederschlagswasserversickerung ist über die belebte und gewachsene Bodenzone durchzuführen (Flächen- oder Muldenversickerung bzw. Muldenrigolenversickerung).
- (5) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 LWG NRW Gebrauch macht.

### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass hierdurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen
  3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertanlagen, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die TBV AöR schriftlich zugelassen worden ist,
  6. radioaktives Abwasser

- 
7. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten
  8. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die TBV AöR schriftlich zugelassen worden ist,
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche
  10. Silagewasser
  11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
  12. Kühlwasser, soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
  13. Blut aus Schlachtungen
  14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann
  15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können
  16. Emulsionen von Mineralölprodukten
  17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
  18. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltige belästigende Gerüche auftreten lässt
  19. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen
  20. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
  21. Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
  22. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anhang 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anhang 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Abwässer, die keinen gesetzlichen Anforderungen unterliegen, dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie den Beschaffenheitskriterien aus dem Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) entsprechen.

(4) Abwasser aus Baumaßnahmen, der Fassaden- oder Mauerreinigung/-behandlung und Abwasser, das beim Entfernen von Graffiti entsteht, bedarf vor Beginn der Einleitung der Zustimmung durch die TBV AöR. Ein Antrag in Textform ist vom Einleiter mindestens 6 Werktage vor Beginn der Einleitung zu stellen.

Für die Beseitigung von Graffiti kann die TBV AöR abweichend § 7 Absatz 5 Satz 2 Unternehmen eine generelle Zustimmung für bestimmte Reinigungsarten, bei denen Abwasser anfällt, erteilen.

(5) Die TBV AöR kann vorsorglich eine Auffangvorrichtung verlangen, wenn nicht auszuschließen ist, dass z.B. kontaminiertes Löschwasser bei einem möglichen Störfall in die Abwasseranlage gelangt. Vor der Einleitung muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich sind.

(6) Die TBV AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und /oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- 
- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBV AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBV AöR eingeleitet werden.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBV AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (9) Die TBV AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die TBV AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der TBV AöR verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstigem Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) sind Abwassergebühren entsprechend der Gebührensatzung der TBV AöR zu entrichten.
- (10) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (11) Die TBV AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt.
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung nicht einhält.

### **§ 8 Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit absetzbaren Stoffen, Abwasser mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider / Vorbehandlungsanlagen einzuleiten und dort zu behandeln. In Ausnahmefällen kann eine Einleitung von fetthaltigem häuslichem Abwasser ohne entsprechenden Abscheider erfolgen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBV AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBV AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MBI.NRW.2004, S.583) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

- 
- (4) Die Abscheider und sonstige Vorbehandlungsanlagen sowie deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TBV AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider / Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
  - (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
  - (6) Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlagen und Abscheider sind aufzubewahren und der TBV AöR auf Verlangen vorzulegen (Betriebstagebuch).
  - (7) Die TBV AöR ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung aufgrund einer Gefährdung vorliegen und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter diese Entleerung unterlässt. Die Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.

### **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBV AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in § 9 Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die TBV AöR kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 bis 5 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 16 Abs. 1 ist durchzuführen.

- 
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung und persönliche Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat auf ihre oder seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorher der TBV AöR so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese Auflagen für das ordnungsgemäße Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung machen kann.
- (10) Die TBV AöR kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn die Aufnahme der Oberflächenwässer auf dem Grundstück selbst nicht sichergestellt ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies verlangt.

#### **§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

#### **§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung), so hat sie oder er dies der TBV AöR mit folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die Regenwassernutzungsanlage (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung, Größe der angeschlossenen Fläche),
2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1: 250 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der Regenwassernutzungsanlage und
3. Bemessungsgröße des Regenwasserspeichers.

Die TBV AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das Brauchwasser gilt im Sinne der Entwässerungsgebührensatzung als Schmutzwasser.

#### **§ 12 Besondere Bestimmungen für öffentliche Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die TBV AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die TBV AöR auf dem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

- 
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die TBV AöR. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die TBV AöR ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
  - (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
  - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

### **§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. In Ausnahmefällen (Einzelfallentscheidung) können auf Antrag zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte (Leistungsrechte) sind im Grundbuch abzusichern. Die grundbuchliche Sicherung des Leistungsrechts ist der TBV AöR in dazu geeigneter Form nachzuweisen.  
Die TBV AöR verlangt den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 16 dieser Satzung.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Rückstauenebene ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt. Liegt der Kanal nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen mit Öffnung als Rückstauenebene.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht bzw. die Inspektionsöffnung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes bzw. der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Revisionsschächten sowie die Lage und Ausführung der Revisionsschächte ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und von der TBV AöR abzunehmen.

- 
- (6) Am Tag der Abnahme durch die TBV AöR ist für neu erstellte Anschlussleitungen seitens der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ein Dichtheitsnachweis in Form einer Druckprobe mittels Luft oder Wasser den TBV AöR vorzulegen. Der Dichtheitsnachweis ist durch Sachkundige zu führen (vgl. § 14 Abs. 1-8 dieser Satzung).
- (7) Um die Überwachung von Indirekteinleiterinnen und Indirekteinleitern zu ermöglichen, ist vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage ein jederzeit zugänglicher Einsteigschacht zu erstellen. Dieser ist grundsätzlich für jede gewerbetreibende Person separat zu erstellen. In besonderen Fällen können Einrichtungen zur automatischen Probenentnahme und/oder Geräte zur Bestimmung der Abwassermenge und -beschaffenheit gefordert werden. In den Fällen, in denen die Probennahme vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage bei vorhandener Vorbehandlungsanlage nicht ausreicht, kann am Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine technische Einrichtung zur jederzeitigen Probennahme verlangt werden.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBV AöR von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBV AöR auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen des anzuschließenden Grundstücks führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer durch. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der TBV AöR zu erstellen. (siehe Absatz 12)
- (11) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gegenüber der TBV AöR verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten. Sie oder er haftet für alle Schäden, die der TBV AöR durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Sie oder er hat die TBV AöR von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Eine Haftung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TBV AöR bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von der oder dem Anschlussberechtigten zu führen.
- (12) Die Arbeiten der Grundstücksanschlussleitung dürfen nur durch von der TBV AöR hierfür besonders zugelassene Unternehmen ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit und Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die TBV AöR keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen.
- (13) Das vom Grundstück abfließende Niederschlagswasser darf mit Ausnahme der in § 7 Absatz 7 dieser Satzung genannten Fälle nicht in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen.

-----

(14) Die TBV AöR kann jederzeit fordern, dass die Abwasseranlagen auf den Grundstücken in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der Satzung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

#### **§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen**

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW).

Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.

Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der TBV AöR durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die TBV AöR erfolgen kann.

Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

---

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die TBV AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### **§ 15 Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer trägt den Aufwand für die Herstellung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch sie oder ihn veranlasste Veränderung der Grundstücksanschlussleitung.

Werden die in Abs. 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch die TBV AöR oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausgeführt, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der TBV AöR den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe gemäß § 10 KAG NRW zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn die TBV AöR diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt hat.

Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt ebenfalls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung der Anschlussleitung ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

Schuldnerin bzw. Schuldner der Ersatzansprüche nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 dieser Satzung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks. Der Ersatzanspruch wird nach Maßgabe von § 14 der Entwässerungsgebührensatzung der TBV AöR durch Bescheid geltend gemacht.

### **§ 16 Zustimmungsverfahren**

- (2) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der TBV AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Kennzeichnung der Einleitungsstelle (Lage der Anschlussleitung vom Haus bis zum städtischen Kanal)

Grundriss mit Darstellung der geplanten Entwässerung bis zum städtischen Kanal,

Höhenplan mit Darstellung der geplanten Entwässerung bis zum städtischen Kanal

Mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum darf erst begonnen werden, wenn von der TBV AöR eine gesondert zu beantragende Aufbruchgenehmigung erteilt worden ist.

Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses TBV AöR mitzuteilen. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer lässt die Anschlussleitung auf seine Kosten fachgerecht verschließen.

Die TBV AöR ist berechtigt die Anschlussleitung zu verschließen, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer dies nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Abbruch des Gebäudes durchführt. Die Kosten hierfür werden der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

---

**§ 17 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die TBV AöR führt ein Kataster über gewerbliche Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen in dem Sinne des Absatz 1 sind der TBV AöR mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der TBV AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, ist die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Ebenfalls sind aktuelle Entwässerungspläne aus denen Anzahl, Führung und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Einsteigschächte hervor gehen, und Angaben nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie erforderlich. Eine verantwortliche Person ist in Textform zu benennen.

**§ 18 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die TBV AöR ist jederzeit berechtigt Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die TBV AöR.

**§ 19 Kanalanschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

**§ 20 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der TBV AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die TBV AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer oder seiner haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

- 
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der TBV AöR sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TBV AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Bei Gefahr in Verzug oder Verstoß gegen die Satzung gilt das Betretungsrecht zu jeder Tages- und Nachtzeit. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### **§ 21 Haftung**

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter im Sinne des § 17 haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der TBV AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die TBV AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die TBV AöR haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 22 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede und jeden, die oder der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter, Untermieterinnenn und Untermieter etc.), oder der der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 23 Anordnungen**

- (1) Zur Durchsetzung und Überwachung der Verpflichtungen aus dieser Satzung, aus der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW kann die TBV AöR nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen erlassen.
- (2) Die TBV AöR ist auch befugt gegen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer Duldungsverfügungen zu erlassen, wenn und soweit eine öffentlich rechtliche oder zivilrechtliche Pflicht zur Duldung der Durchleitung besteht und Maßnahmen der Überwachung und Instandsetzung von Abwasserleitungen zwar nicht von ihnen durchzuführen sind, aber die Inanspruchnahme ihres Grundstücks erfordern.

---

**§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

§ 7 Absatz 3 bis 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

§ 7 Absatz 5

Abwasser aus der Fassaden- oder Mauerreinigung/ -behandlung sowie Abwasser das aus dem Entfernen von Graffiti entsteht ohne Zustimmung der TBV AöR in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt.

4. § 7 Absatz 8

Abwasser ohne Einwilligung der TBV AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

5. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder nicht durch ein fachlich geeignetes Unternehmen bauen, sanieren oder prüfen lässt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Nachweise über den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Vorbehandlungsanlagen und Abscheider nicht aufbewahrt und der TBV AöR auf Verlangen nicht vorlegt (Betriebstagebuch).

6. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

7. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

8. § 9 Absatz 8

das Grundstück nicht oder nicht in der von der TBV AöR festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt oder alte Anlagen nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt oder sichert.

9. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dies der TBV AöR angezeigt zu haben.

10. §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 4

die Druckpumpe, die Druckleitung, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen überbaut oder nicht frei zugänglich hält.

11. § 13 Absatz 6

am Tag der Abnahme durch die TBV AöR für neu erstellte Anschlussleitungen keinen Dichtheitsnachweis in Form einer Druckprobe entgegen § 13 Abs. 6 mittels Luft oder Wasser vorlegt.

12. § 13 Absatz 12

die Anschlussarbeiten nicht durch ein von der TBV AöR hierfür besonders zugelassenes Unternehmen durchführen lässt.

13. § 13 Absatz 14

die Abwasseranlage nach Aufforderung nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt bzw. saniert oder erneuert.

14. § 14 Absatz 6

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der TBV AöR entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 nicht vorlegt.

15. § 16 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBV AöR herstellt oder ändert.

16. § 16 Absatz 5

mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beginnt, obwohl noch keine Aufbruchgenehmigung erteilt wurde.

17. § 16 Absatz 6

den Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBV AöR mitteilt.

18. §17 Absatz 1

der TBV AöR die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBV AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

19. § 17 Absatz 2

Abwasser ohne Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde einleitet, soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt

20. § 20 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der TBV AöR daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt oder erforderliche Auskünfte für den Vollzug dieser Satzung nicht erteilt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 23.04.2018 außer Kraft.

**Anhang 1**

zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 20.10.2021.

Sofern nachfolgend nichts anderes angegeben, sind die Grenzwerte der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Probenahme hat nach DIN 38402 -A 11 zu erfolgen.

**Grenzwerte für Abwassereinleitungen**

Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 – 10,0
<u>Absetzbare Stoffe</u>	
Mischsystem	10 ml/l
Soweit eine Schlammabscheidung zur ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist,	nach 0,5 Stunden, in besonderen Fällen auch darunter
a) Niederschlagswasser im Trennsystem	0,6 ml/l nach 2 Stunden
<u>Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</u>	
a) direkt abscheidbar	
- Mischsystem	250 mg/l
- Schmutzwasser im Trennsystem	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen:	
gesamt	250 mg/l
<u>Kohlenwasserstoffe</u>	
a) Mischsystem	20 mg/l
b) Niederschlagswasser im Trennsystem	5 mg/l
<u>Halogenierte organische Verbindungen</u>	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindung (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, 1, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,1 mg/l
c) Freies Chlor	
- Mischsystem	0,5 mg/l
<u>Metalle (gelöst und ungelöst)</u>	
Aluminium	10 mg/l
Eisen (Fe)	10 mg/l
Chrom gesamt	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Zink	2,0 mg/l
<u>Anorganische Stoffe (gelöst)</u>	
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l

---

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20.10.2021  
gez. Dirk Lukrafka  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

---

## Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Velbert 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2019 und stellt ihn fest.
2. Dem Bürgermeister wird Entlastung für den Gesamtabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO erteilt.

### **Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 S. 1 und S. 2 GO den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht unter Einbezug des Prüfberichtes und bedient sich hierbei der Stabsstelle Rechnungsprüfung.

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung hat den Gesamtabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 102 Abs. 1 i.V.m. Abs. 11 GO geprüft und den Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses verfasst. Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die Stabsstelle Rechnungsprüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Den Bericht und den Bestätigungsvermerk hat die Stabsstelle Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu seiner Sitzung am 01.09.2021 vorgelegt.

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung hat gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 GO an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 01.09.2021 über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung berichtet und an der Beratung teilgenommen.

Der Rat stellt gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO den vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO geprüften Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht fest und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters.

In seiner Sitzung am 01.09.2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht zum 31.12.2019 unter Einbeziehung des Prüfungsberichts der Stabsstelle Rechnungsprüfung über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 sowie anhand der Präsentation der Stabsstelle Rechnungsprüfung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 01.09.2021 geprüft und über die wesentlichen Prüfungsergebnisse beraten. Zum Ergebnis der Prüfung nimmt er wie folgt Stellung:

**Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat der Stadt Velbert über das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes der Stadt Velbert zum 31.12.2019:**

Gemäß § 59 Abs. 3 S. 1 i.V.m. S. 6 Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 in der Fassung vom 11.08.2021 geprüft. Dabei hat der Rechnungsprüfungsausschuss sich gem. § 59 Abs. 3 S. 2 GO der Stabsstelle Rechnungsprüfung der Stadt Velbert bedient und deren Prüfbericht in die Prüfung einbezogen.

Zum Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss nachfolgend gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 und 5 GO schriftlich gegenüber dem Rat Stellung und erklärt, ob nach abschließendem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Gesamtabschluss und Lagebericht billigt:

„Unsere Prüfung stützt sich auf die Erkenntnisse des Berichts über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 der Stabsstelle Rechnungsprüfung sowie der Präsentation der Stabsstelle Rechnungsprüfung über die Prüfung und die anschließende Erörterung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01.09.2021.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erheben wir keine Einwendungen und billigen den vom Bürgermeister aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Gemäß §116 Abs.1 i.V.m. §96 Abs.1 GO bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2019 und stellt ihn fest.
2. Dem Bürgermeister wird Entlastung für den Gesamtabchluss zum 31.12.2019 gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO erteilt.

**Bekanntmachung**

Der vom Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 08.09.2021 festgestellte Gesamtabchluss 2019 wird hiermit gemäß § 116 Abs.1 i .V. m. § 96 Abs.2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2019 ist gemäß § 116 Abs. 1. i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 10.09.2021 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 23.09.2021 bestätigt.

Der Gesamtabchluss wird bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2020 im Rathausgebäude Thomasstr.1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Raum 162) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung siehe nachfolgende Seiten).

Velbert, 26.10.2021  
 gez. Dirk Lukrafka  
 Bürgermeister

# 1 GESAMTERGEBNISRECHNUNG

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Velbert zum 31.12.2019		
Stand 20.07.2021		
		Wert Vorjahr
<b>A. ordentliche Gesamterträge</b>	<b>363.520.534,23 €</b>	<b>347.389.353,98 €</b>
1. Steuern und ähnliche Abgaben	122.644.347,56 €	118.421.181,74 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.275.467,51 €	55.863.896,56 €
3. Sonstige Transfererträge	4.966.953,78 €	2.853.079,41 €
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	42.611.528,04 €	42.497.796,61 €
5. privatrechtliche Leistungsentgelte, Umsatzerlöse	109.143.379,38 €	106.657.581,68 €
6. Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	6.849.652,36 €	7.996.869,39 €
7. Sonstige ordentliche Erträge	21.529.565,44 €	13.562.790,99 €
8. Aktivierte Eigenleistungen	3.056.827,34 €	3.130.138,70 €
9. Bestandsveränderungen	-557.187,18 €	-3.494.861,10 €
<b>B. ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>-340.565.562,58 €</b>	<b>-332.051.881,24 €</b>
10. Personalaufwendungen	-73.838.615,65 €	-71.310.930,79 €
11. Versorgungsaufwendungen	-15.752.542,12 €	-15.677.462,49 €
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-122.219.240,07 €	-112.415.711,48 €
13. Bilanzielle Abschreibungen	-28.020.599,19 €	-28.361.824,61 €
14. Transferaufwendungen	-79.306.096,05 €	-81.120.053,92 €
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-21.428.469,50 €	-23.185.877,95 €
<b>C. ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>22.954.971,65 €</b>	<b>15.337.492,74 €</b>
16. Finanzerträge	2.565.146,83 €	2.441.182,02 €
17. Finanzaufwendungen	-14.778.143,00 €	-16.209.252,84 €
<b>D. Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>-12.212.996,17 €</b>	<b>-13.768.070,82 €</b>
<b>E. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>10.741.975,48 €</b>	<b>1.569.421,92 €</b>
24. außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €
25. außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €
<b>F. Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>G. Gesamtjahresergebnis</b>	<b>10.741.975,48 €</b>	<b>1.569.421,92 €</b>
26. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.120.194,97 €	-1.363.159,86 €
27. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00 €	0,00 €
28. Entnahmen / Zuführungen Kapitalrücklage	0,00 €	0,00 €
29. Entnahmen / Zuführungen Gewinnrücklage	0,00 €	0,00 €
<b>H. Gesamtjahresüberschuss nach Verwendung</b>	<b>9.621.780,51 €</b>	<b>206.262,06 €</b>

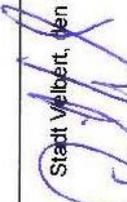
  
 Stadt Velbert, den 11.08.2021  
 Dirk Lukrafka  
 Bürgermeister

  
 Christoph Peitz  
 Kämmerer

**2 GESAMTBILANZ**

	Wert Vorjahr	Wert Vorjahr	Wert Vorjahr
<b>Aktiva</b>			
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>1.014.090,129,35 €</b>	<b>872.084.280,27 €</b>	<b>872.084.280,27 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	875.471.846,98 €	86.120.152,90 €	9,00 €
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	950.080,52 €	790.012,08 €	-42.304.931,13 €
1.1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.3 Anzählungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	850.080,52 €	790.012,08 €	0,00 €
1.2 Sachanlagen	884.371,236,32 €	850.022.890,27 €	206.262,08 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.542,411,60 €	42.904.986,88 €	24.529.616,24 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	350.168.719,15 €	354.590.086,84 €	17.239.052,33 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	399.726.497,08 €	370.723.819,65 €	170.973.871,98 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	38.078.469,52 €	370.723.819,65 €	135.983.028,66 €
1.2.3.2 Baulen des Infrastrukturvermögens	290.648.027,56 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4 Baulen auf fremdem Grund und Boden	1.058.014,51 €	604.959,53 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturbauwerke	3.081.074,32 €	3.081.074,32 €	25.111.328,84 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	31.200.457,01 €	32.488.014,23 €	10.408.413,26 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.765.860,01 €	12.892.470,08 €	172.983.040,92 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	47.628.892,84 €	33.956.965,97 €	138.615.931,32 €
1.3 Finanzanlagen	10.151.146,14 €	9.607.460,47 €	305.486,86 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.367.243,67 €	2.347.243,67 €	1.140.746,30 €
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	1.366.477,21 €	1.374.344,45 €	32.891.875,31 €
1.3.3 Übrige Beteiligungen	2.593.065,46 €	2.550.089,46 €	627.472.562,71 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	-14.256,45 €	0,00 €	0,00 €
1.3.5 Sondereinlagen	1.061.585,61 €	799.895,62 €	409.897.488,97 €
1.3.6 Ausleihungen	2.754.021,84 €	2.526.969,57 €	140.000.000,00 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>128.266.019,70 €</b>	<b>88.268.043,43 €</b>	<b>7.070.691,00 €</b>
2.1 Vorräte	8.943.912,91 €	10.478.626,57 €	14.897.893,43 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	8.917.916,21 €	10.478.626,57 €	4.130.899,72 €
2.1.2 Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)	0,00 €	0,00 €	5.986.024,89 €
2.1.3 Urdarlehens Erzeugnisse	0,00 €	0,00 €	46.699.039,26 €
2.1.4 Fertige Erzeugnisse	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.5 Geleistete Anzahlungen für Vorräte	26.296,70 €	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	111.055.245,49 €	73.150.517,03 €	678.716,36 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	689.024,04 €	353.626,86 €	0,00 €
2.4 Liquidität	8.576.537,26 €	4.823.261,07 €	0,00 €
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>3.163.925,59 €</b>	<b>4.296.790,93 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>7.176.319,08 €</b>	<b>17.268.052,31 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>5. Treuhandvermögen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Passiva</b>			
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>1.014.090,129,35 €</b>	<b>1.014.090,129,35 €</b>	<b>0,00 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage (Konzern)	0,00 €	-41.716,708,90 €	0,00 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4 Gesamtergebnis ohne anderen Gesellschaften zuzurechnendes Ergebnis	9.621.780,51 €	24.817.699,21 €	206.262,08 €
1.5 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	7.176.319,08 €	7.176.319,08 €	17.239.052,33 €
1.6 Gegenposten des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags	172.476.269,52 €	172.476.269,52 €	170.973.871,98 €
<b>2. Sonderposten</b>	<b>138.062,025,84 €</b>	<b>138.062,025,84 €</b>	<b>0,00 €</b>
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 Sonderposten für Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3 Sonderposten für den Gewährsausgleich	24.107.160,84 €	24.107.160,84 €	25.111.328,84 €
2.4 Sonderposten mit Rücklagenanteil	10.308.092,84 €	10.308.092,84 €	10.408.413,26 €
2.5 Sonstige Sonderposten	165.656.740,06 €	165.656.740,06 €	172.983.040,92 €
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>144.702.089,00 €</b>	<b>144.702.089,00 €</b>	<b>305.486,86 €</b>
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	256.004,08 €	256.004,08 €	305.486,86 €
3.2 Rückstellungen für Depositionen und Altlasten	1.094.895,64 €	1.094.895,64 €	1.140.746,30 €
3.3 Instanzrückstellungen	1.218.081,46 €	1.218.081,46 €	32.891.875,31 €
3.4 Steuerrückstellungen	19.259.729,87 €	19.259.729,87 €	627.472.562,71 €
3.5 Sonstige Rückstellungen	673.314.711,30 €	673.314.711,30 €	0,00 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	408.442.533,38 €	408.442.533,38 €	409.897.488,97 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	144.617.055,55 €	144.617.055,55 €	140.000.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	6.666.637,00 €	6.666.637,00 €	7.070.691,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.227.465,33 €	19.227.465,33 €	14.897.893,43 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.263.610,77 €	9.263.610,77 €	4.130.899,72 €
4.7 Einmalige Anzahlungen	5.689.808,07 €	5.689.808,07 €	5.986.024,89 €
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	79.407.601,22 €	79.407.601,22 €	46.699.039,26 €
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Volkonsolidierungskreis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.730.408,48 €</b>	<b>1.730.408,48 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>6. Treuhandverbindlichkeit</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

**Gesamtbilanz der Stadt Velbert zum 31.12.2019**  
 gem. § 116 GO NRW  
 Stand 20.07.2021

Stadt Velbert, den 11.08.2021  
  
 Dirk Lukratka  
 Bürgermeister

  
 Christoph Peitz  
 Kämmerer

---

## **Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 25.10.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

### **§ 1 (Gegenstand)**

Die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

### **§ 2 (Auftrag)**

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

### **§ 3 (Aufbau, Gliederung, Organisation)**

(1) Die Angebote bietet die Musik&Kunstschule in den Abteilungen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst. Die Musik&Kunstschule richtet sich als Mitglied nach dem Strukturplan und setzt im Bereich Musik das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen ein. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

#### **Grundstufe - Pränatale Kurse und Eltern/Kind-Gruppen**

- Musikwichtel
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Singklassen
- „Jeki“ / „Jekits“ (Jedem Kind ein Instrument / Singen / Tanzen / Schulkooperationen)
- „Kunstbaustelle“ (Projekte Bildende Kunst)

#### **Hauptstufe - Instrumentaler Unterricht**

- Vokaler Unterricht
- Tanz
- Theater / Film / Bildende Kunst -
- Ergänzungsfächer: Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Ensembles
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung
- Theorieunterricht
- Studienvorbereitung

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke

(2) Der Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht (bis zu 4 Schüle/rinnen) ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht für diese Unterrichtsangebote eine Probezeit. Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich für nach der 12. Einheit beendet erklären. Nach Verstreichen dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach § 4 Abs. 2 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

-----

(3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der Schüler/innen und vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung.

Änderungen der Gruppenstärke führen im laufenden Schulhalbjahr nicht zu einer Entgeltänderung und werden beim nächsten Kündigungstermin angepasst. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30 minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

(4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den Schüler/innen zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden. Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Musik&Kunstschule gestellt.

#### **§ 4 (Schulverhältnis)**

(1) An- und Abmeldungen seitens der Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.

(2) Der unbefristete Unterricht kann zum 28.02. oder 31. 08. eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Dies gilt auch für Schulkooperationen mit Musik&Kunstschulverträgen (z.B. JeKi 1+2, Jekits 2).

Ausgenommen sind befristete Unterrichtsangebote im Grundstufenbereich (Musikwachtel, Musikalische Früherziehung etc.) und Kooperationen mit Kitas oder Familienzentren. Diese enden ohne Kündigung zum Kursende. Ein Anspruch auf Durchführung von und Teilnahme am Unterricht besteht bei diesen Kursen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

#### **§ 5 (Rechte und Pflichten)**

(1) Die SchülerInnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden.

Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die SchülerInnen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schulleitung ist berechtigt (bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten), SchülerInnen bei Verstoß gegen diese Satzung aus der Musik&Kunstschule auszuschließen. Als Verstöße gelten insbesondere:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- b) fortwährende Störung des Unterrichtes
- c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln
- d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

(3) Der Leistungsstand der SchülerInnen in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

(4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn SchülerInnen trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (vgl. § 4 Absatz 1).

-----

(5) Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musik&Kunstschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmer und Zahlungspflichtigen.

### **§ 6 (Unterricht)**

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Zu beachten ist, dass die Vertragslaufzeiten (01.09. - 28.02. und 01.03. - 31.08.) nicht deckungsgleich mit den Schuljahreszeiten liegen. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule. Der Unterricht / das Angebot an allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Ein von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Ausflüge, Brückentage, schulfreie Konferenztage, Ferienbeginn etc.) wird nicht erstattet.

(2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht (z.B. auch in Jeki / Jekits – Parallelkursen) erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 7, Absätze 1-4 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

### **§ 7 (Aufsicht)**

(1) Die SchülerInnen werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.

(2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Bei selbstverursachten Unfällen sind die SchülerInnen über die eigene gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung versichert.

### **§ 8 (Gebührenpflicht)**

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung (§ 3, § 4 Gebührensatzung).

### **§ 9 (Mitwirkung)**

Die Eltern der SchülerInnen und die erwachsenen TeilnehmerInnen wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

(1) Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern und SchülerInnen und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.

(3) Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches oder **mündliches** Anhörungsrecht beim Ausschuss für Kultur- und Sportförderung insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein:

- Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule
- Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
- Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen
- Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung

---

**§ 10 (Beirat, Schulversammlung)**

(1) Alle zwei Jahre wählt eine Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl jeweils drei Beiratsmitglieder, nach Möglichkeit aus Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Nevigens. Die Schulversammlungen setzen sich aus den Eltern der minderjährigen SchülerInnen und SchülerInnen der Musik&Kunstschule, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben und den volljährigen SchülerInnen zusammen.

(2) Innerhalb 4 Wochen nach seiner Wahl tritt der Beirat zusammen, und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl seine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).

(3) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden bleibt der/die bisherige Vorsitzende im Amt. Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.

(4) Schulleitung und Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

**§ 11 (Sitzungen, Versammlungen)**

(1) Alle zwei Jahre innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn beruft die Schulleitung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Schulversammlung ein. Auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern ist innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung eine Schulversammlung einzuberufen.

(2) Mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen kann der Beiratsvorsitzende einmal im Schuljahr eine Sitzung des Beirates einberufen. Bei gleicher Verfahrensweise ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder der Schulleitung innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung eine Sitzung des Beirates einzuberufen.

(3) Über die Sitzungen des Beirates werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern abschriftlich zur Verfügung stehen. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.

**§ 12 (Beschlüsse, Abstimmungen)**

(1) Die Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 7 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied der Schulversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

(2) Der Beirat ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

**§ 13 (Kommunikation)**

Im Rahmen der Anmeldung an der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert geben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter regelmäßig Kontaktdaten preis, u.a. Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Gleichzeitig erhalten SchülerInnen regelmäßig Kontaktdaten von Lehrkräften, so dass die gegenseitige Kontaktaufnahme und Information, z.B. über Terminverschiebungen oder Unterrichtsausfall möglich ist.

-----

(1) Die SchülerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter und Lehrkräfte verpflichten sich, die erhaltenen Kontaktdaten vertraulich zu behandeln, diese insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Über etwaigen Unterrichtsausfall, Terminverschiebungen oder sonstige Änderungen werden die SchülerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter und Lehrkräfte per SMS oder Email informiert, sofern die notwendigen Daten hinterlegt sind. Der Angabe dieser Daten kommt daher besondere Bedeutung zu. Zugleich informiert die Musik&Kunstschule ihre SchülerInnen und Lehrkräfte per Aushang über etwaige Änderungen im Unterrichtsablauf.

**§ 14 (Sonstiges)**

Der/Die LeiterIn der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat laufend über die für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über die unter § 9 Absatz 3 genannten Punkte.

**§ 15 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 25.10.2021  
 gez. Dirk Lukrafka  
 Bürgermeister

-----

**Gebührensatzung der Musik&Kunstschule Velbert  
 vom 25.10.2021**

**§ 1**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NordrheinWestfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen und das Alter der Nutzer.

-----

(3) Das Unterrichtsangebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen, Studierende und Auszubildende bis 27 Jahre. Für Erwachsene wird ein 20%iger Zuschlag auf die angegebenen Beträge erhoben. Ausgenommen sind Erwachsene, die das Angebot im Rahmen einer beruflichen Ausbildung / Weiterbildung nutzen.

(4) Anstelle des Präsenzunterrichts darf die Musik & Kunstschule Velbert in Ausnahmen auch Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und bleibt hinsichtlich der Berechnung von Gebührenrückerstattungen für Unterrichtsausfälle unberücksichtigt. Der Unterricht kann online auch zeitlich aufgeteilt werden.

Im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten und mit dem Einverständnis der Vertragspartner kann nach Entscheidung der Schulleitung Onlineunterricht für Schüler/innen für einen zeitlich befristeten Zeitraum (z.B. Auslandsaufenthalt) angeboten werden.

Die Teilnahme am Onlineunterricht durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin erfolgt auf freiwilliger Basis und bei Schülern/innen unter 18 Jahren mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vormundes. Wird der Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen, erfolgt eine Entgeltrückerstattung der Unterrichtsgebühren im vereinbarten Rahmen (s. § 1.5 und § 7).

(5)

a) Regelunterricht

Für den unbefristeten Regelunterricht (s. § 2) werden jährlich 35 Unterrichtstermine zugrunde gelegt und zu einem Jahresentgelt addiert.

Diese Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühren wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt. Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe, Feedbackgespräche etc.).

b) Kooperationsangebote

Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren (s. § 3) unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.

c) Kurse und Projekte

Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekte, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle (s. § 4) können besondere Entgelte erhoben werden.

d) Besondere Instrumente

Instrumente in besonderen Stimmlagen (z.B. Tenorblockflöte) oder zusätzlich zur Instrumentengruppe gehören (z.B. Klavier / Synthesizer), die i.d.R. zusätzlich zum Hauptinstrument erlernt werden, können zeitlich begrenzt gebührenfrei zur Nutzung (bspw. Besetzung von außergewöhnlichen Stimmlagen in Orchestern und Ensembles, Teilnahme an Wettbewerben etc.) entliehen werden, wenn die Instrumente über die von der Musik & Kunstschule Velbert angegebenen Versicherung versichert werden. § 5 a) bleibt von dieser möglichen Regelung unberührt.

(6) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.

(7) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.

(8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

(9) Sämtliche Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung sind bargeldlos durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

## § 2

### Regelunterricht (unbefristet)

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

#### Einzelunterricht

45 Minuten	1.032,00 € (monatlich 86,00 €)
30 Minuten	696,00 € (monatlich 58,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	348,00 € (monatlich 29,00 €)

#### für Erwachsene

45 Minuten	1.236,00 € (monatlich 103,00 €)
30 Minuten	840,00 € (monatlich 70,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	420,00 € (monatlich 35,00 €)

#### Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

#### Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 780,00 € (monatlich 65,00 €)

#### Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.080,00 € (monatlich 90,00 €)

#### für Erwachsene

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

#### Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 936,00 € (monatlich 78,00 €)

#### Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.296,00 € (monatlich 108,00 €)

#### Gruppenunterricht

2 Schüler/innen 45 Minuten	516,00 € (monatlich 43,00 €)
3 bis 4 Schüler/innen 45 Minuten	378,00 € (monatlich 31,50 €)
5 bis 7 Schüler/innen 45 Minuten	312,00 € (monatlich 26,00 €)

#### für Erwachsene

2 Schüler/innen 45 Minuten	618,00 € (monatlich 51,50 €)
3 bis 4 Schüler/innen 45 Minuten	453,60 € (monatlich 37,80 €)
5 bis 7 Schüler/innen 45 Minuten	374,40 € (monatlich 31,20 €)

Klassenunterricht

Musikwachtel 45 Minuten	252,00 € (monatlich 21,00 €)
Musikalische Früherziehung 60 Minuten	252,00 € (monatlich 21,00 €)

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 Schüler/innen	252,00 € (monatlich 21,00 €)
15 bis 25 Schüler/innen	126,00 € (monatlich 10,50 €)

für Erwachsene

8 bis 14 Schüler/innen	302,40 € (monatlich 25,20 €)
15 bis 25 Schüler/innen	151,20 € (monatlich 12,60 €)

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 80 bis 120 Minuten

8 bis 14 Schüler/innen	312,00 € (monatlich 26,00 €)
15 bis 25 Schüler/innen	156,00 € (monatlich 13,00 €)

für Erwachsene

8 bis 14 Schüler/innen	374,40 € (monatlich 31,20 €)
15 bis 25 Schüler/innen	187,20 € (monatlich 15,60 €)

Chor / Big Band / Orchester / Ensembles

(vgl. § 1.7 die Teilnahme in Verbindung mit dem Hauptunterricht ist kostenfrei). Gebühren ohne Hauptunterricht:

80 bis 120 Minuten	66,00 € (monatlich 5,50 €)
<u>für Erwachsene</u>	78,00 € (monatlich 6,50 €)

**§ 3**

**Kooperationsangebote**

(1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder den Familienzentren und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulkooperationen

(Hinweis auf eine Ausnahmeregelung bei den JeKi-Gebühren:)

Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi-Gebühren auf 11 Monate verteilt.

---

Klassenunterricht 45 Minuten		
1. Unterrichtsjahr	132,00 €	(11x monatlich 12,00 €)
Gruppenunterricht 45 Minuten		
2. Unterrichtsjahr instrumental	308,00 €	(11x monatlich 28,00 €)
Jekits (gefördertes Projekt)		
Klassenunterricht 45 Minuten		
1. Unterrichtsjahr Instrument.....		entgeltfrei
1. Unterrichtsjahr Tanz		entgeltfrei
1. Unterrichtsjahr Singen		entgeltfrei
Gruppenunterricht 45 Minuten		
2.-4. Unterrichtsjahr instrumental	308,00 €	(11x monatlich 28,00 €)
Ensembleunterricht 90 Minuten		
2.-4. Unterrichtsjahr Tanz	132,00 €	(11x monatlich 12,00 €)
2.-4. Unterrichtsjahr Singen .....		entgeltfrei

Die Instrumentenausleihe ist bei der Teilnahme am Jekits-Programm kostenfrei. Die Instrumente werden zentral ausgeliehen. Nach der Anmeldung werden die Eltern benachrichtigt und holen die Instrumente für ihre Kinder zu den angebotenen Zeiten bei der Musik & Kunstschule ab.

Mit Beendigung der Teilnahme am Programm werden die Instrumente zurückgegeben.

Wird die Rückgabefrist nicht eingehalten, wird nach dem folgenden 31.08. monatlich ein Säumniszuschlag von 10,- € erhoben.

**Kunstklassen**

Gruppenunterricht 90 Minuten		
pro Unterrichtsjahr	132,00 €	(monatlich 11,00 €)
Materialien	30,00 €	(monatlich 2,50 €)

**Singklassen / Schulchöre**

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldeverpflichtung.

**§ 4**

**Kurse und Projekte**

Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshop Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte

Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

Die Gebühren (s. auch §1 Abs. 4c) für Projekte werden in der Regel als einmalige Zahlung fällig.

Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

**§ 5**

**Ausleihe**

- a) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung durch Abschluss einer Versicherung über den Förderverein der Musik&Kunstschule.
- b) Leihinstrumente sollen eine Einstiegshilfe sein und möglichst allen Nutzern als Angebot zur Verfügung stehen. Die Dauer der Ausleihe wird deshalb unabhängig von einem Wechsel des Instruments gezählt und in der Gebühr gestaffelt.
- c) Die Ausleihgebühr richtet sich neben der Dauer der Ausleihe auch nach dem Anschaffungswert des Instruments.

Dauer der Ausleihe	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96,00 €	126,00 €	158,00 €
Anschaffungswert ab 501 bis 1.000 €	144,00 €	180,00 €	240,00 €
Anschaffungswert über 1.000 €	204,00 €	252,00 €	300,00 €

Die Ausleihgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Im Monat des Beginns sowie der Beendigung der Ausleihe wird die Gebühr tageweise berechnet.

**§ 6**

**Ermäßigungen**

(1) Ausbildungshilfe / Förderung

Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung und Fleiß.

Die Einschätzung von Schüler/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder studienvorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung (z.B. durch zusätzlichen Unterricht) werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken sowie an einem öffentlichen Konzert mit allen geförderten Schülerinnen und Schülern teilzunehmen und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

-----

(2) Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 Teilnehmer/innen	15 %
bei 3 Teilnehmer/innen	30 %
bei 4 Teilnehmer/innen	45 %
bei 5 Teilnehmer/innen	60 %

Volljährige Teilnehmer/innen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(3) Sozialermäßigungen

Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung von 50 % besteht, wenn Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII vorgelegt werden. Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden. Folgebescheide müssen nachgereicht werden, sobald die Bewilligungsfrist abgelaufen ist.

Leistungsempfänger von Wohngeld und / oder eines Kinderzugschlages erhalten bei Vorlage eines Bescheides eine Gebührenermäßigung von 25 %.

Leistungen nach den Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden als Sach- und Dienstleistungen, in Form von Direktzahlungen an die Musik&Kunstschule erbracht. Diese Leistungen mindern die Gebührenforderung entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

(5) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen, Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen:

**§ 7**

**Erstattungen**

(1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.

2) Im Falle von Unterrichtsvertretung oder mindestens Gewährleistung der Aufsicht durch eine andere Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Findet kein Unterricht statt, so werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden verrechnet. Die Unterrichtsgebühren werden erstattet, wenn weniger als die vereinbarten Unterrichtstermine eingehalten wurden.

(3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

(4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30 minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

---

**§ 8**

**Rechtsgrundlagen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 25.10.2021  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung  
über den  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 – Am Hahn/ Voßnacker  
Straße –  
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 – Am Hahn/ Voßnacker Straße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil II der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 210 – Am Hahn/ Voßnacker Straße - wird zugestimmt.

- 
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 210 – Am Hahn/ Voßnacker Straße - wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

### **Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

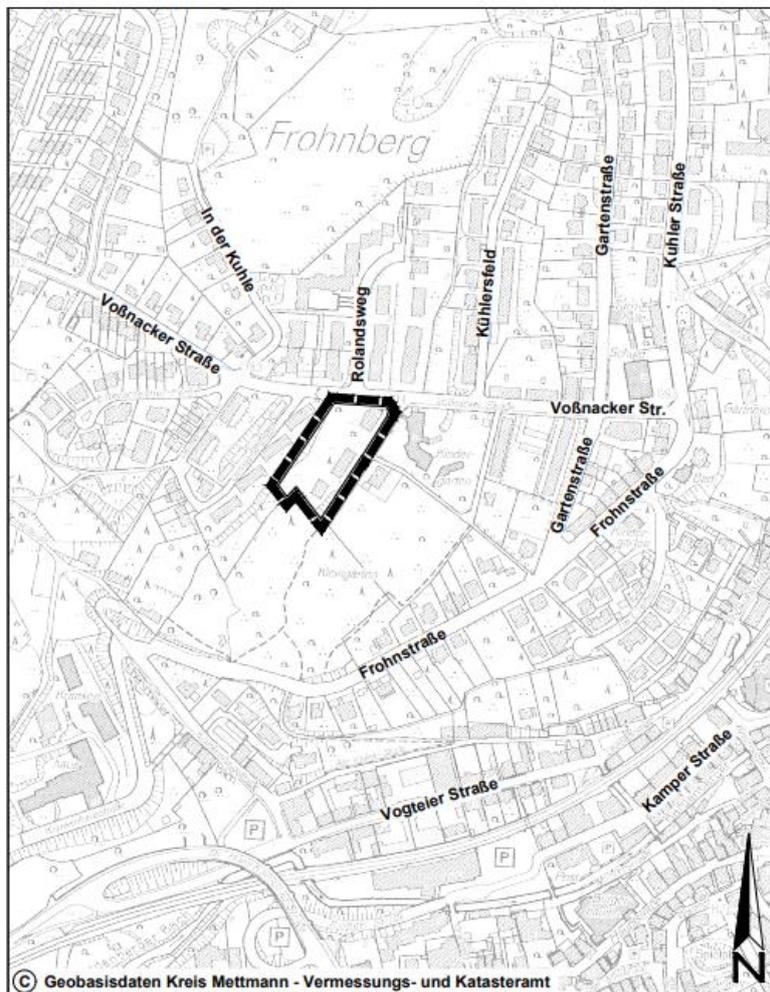
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 210 – Am Hahn/ Voßnacker Straße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter [www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/](http://www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/) und [www.stadtplanung-velbert.de](http://www.stadtplanung-velbert.de).

Velbert, den 27.10.2021  
 gez. Lukrafka  
 Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 210 - Am Hahn / Voßnacker Straße -

**Berichtigung der Bekanntmachung Nr.23/2021 im Amtsblatt der Stadt Velbert vom 13.10.2021**

Im Amtsblatt der Stadt Velbert 23/2021 vom 13.10.2021 auf den Seiten 7 bis 9 der veröffentlichten Bekanntmachung der Stadt Velbert über die Satzung einer Veränderungssperre ist die Bezeichnung des Bebauungsplanes nicht korrekt wiedergegeben. Die Bekanntmachung wird nachstehend in berichtigter Form wiederholt:

**Bekanntmachung der Satzung**

über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 418.01 – Auf der Beek –.

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Ziel der Planung ist es, die Flächen städtebaulich neu zu ordnen, unter- und fehlgenutzte Flächen zu reaktivieren und den Eingangsbereich des Nevigeser Ortszentrums einer attraktiven Gestaltung zuzuführen. Die unterschiedlichen Funktionen und Anforderungen (Verkehrsknotenpunkt, Ortseingang, Aufenthaltsqualität, klimagerechte Stadtentwicklung etc.) sind dabei aufeinander abzustimmen.

**§ 2 Geltungsbereich**

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt und wird begrenzt durch

- die Einmündung der Zufahrt zum alten Bahnhof Neviges in die Bernsaustraße (zwischen Bernsaustr. 25 und 27) im Norden,
- die Bahngleise im Osten,
- die Grundstücke der Bebauung Weinbergstr. 11 und 9a im Süden / Südosten und
- die Bebauung Bernsaustr. 1 - 9 und Lohbachstr. 2 und 8 im Westen.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Neviges:

Flur	Flurstücke Nrn.
1	135, 138, 186, 237 - 239, 257, 261 - 272, 296 tlw.
2	418 tlw., 555, 556, 562, 565, 574 tlw., 626 - 628, 633, 634 tlw., 635, 654, 655, 816 tlw., 821 tlw.
15	69, 98 tlw., 156 tlw., 160, 161 tlw.

**§ 3 Inhalt der Veränderungssperre**

- (1) Im Geltungsbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

- 
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden;
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 418.01 – Auf der Beek –, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.10.2021

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

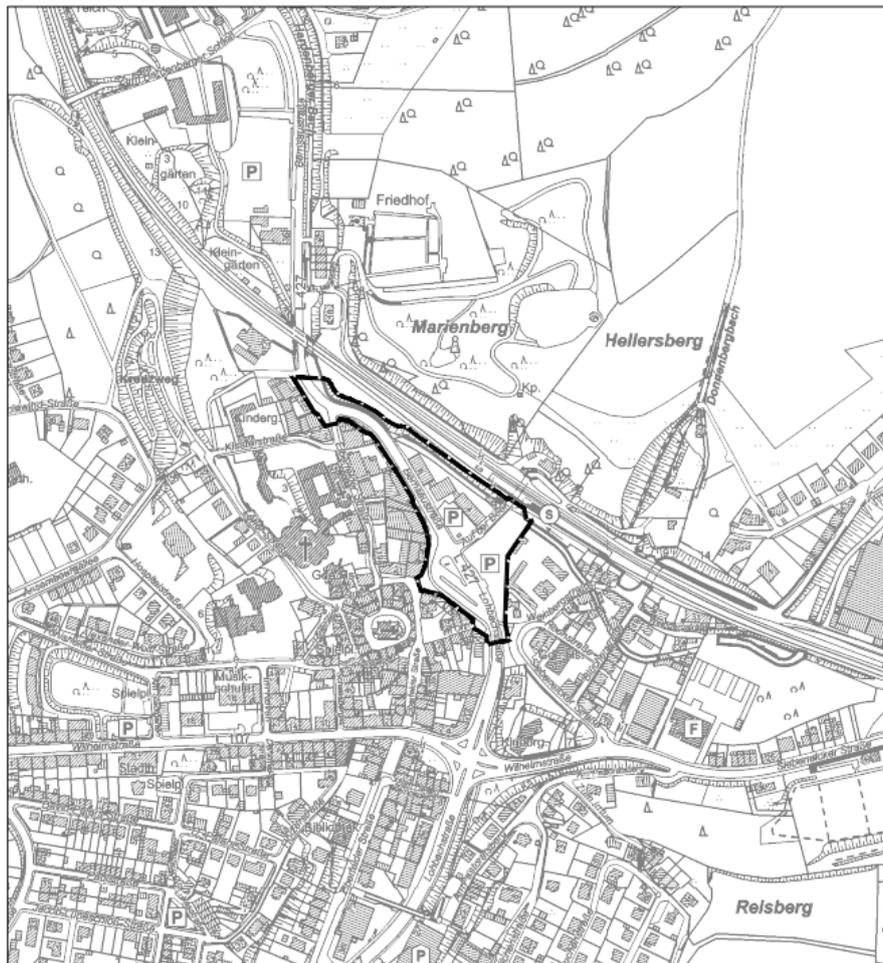
#### **Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

**Stadtbezirk Velbert - Neviges**



**Bebauungsplangebiet Nr. 418.01 - Auf der Beek -**

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Haftungsbescheid der Stadt Velbert für Gewerbesteuer 2018, 2019 und 2021 sowie Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer 2018 und Verpätungszuschläge 2018 und 2019 vom 20.10.2021 für

**Musa Tokmak**  
**als Geschäftsführer der Incekan Velbert GmbH**  
– Kassenzeichen 911.7004.6 –  
(zuletzt bekannte Anschrift war Brücknerstr. 18, 66115 Saarbrücken)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 20.10.2021  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sammek  
Sachbearbeiterin

---

## Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeit aus:

- Jahresausschreibung Wartungen und Störungsdienste von/an Brandmeldeanlagen
- Jahresausschreibung Wartung der Sicherheitslichttechnik und der Sicherheitslichtanlagen

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.